

MEINUNGSFREIHEIT ODER „EHRENSCHUTZ“? 3. MÄRZ 1996

SIND SIE BALD WIEDER DA, DIE „STRAFTATEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG“, WIE WIR SIE AUS DER DDR KANNTEN ?

Selbst der vertraute Begriff der „öffentlichen Herabwürdigung“ (§ 220 StGB der DDR) wurde vom Bundesjustizminister übernommen und auch im vorgeschlagenen Strafmaß orientiert er sich klar am DDR-Strafgesetz.
Die AG 1 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion überbietet den Bundesjustizminister deutlich und sogar noch im Strafmaß ! – Reformbereit wie immer, wenn es um Entrechtung des Einzelnen geht !

Möchte diese Bundesregierung ihre Freiheitsfeindlichkeit mit Abschreiben aus dem Strafgesetzbuch der DDR unter Beweis stellen oder hoffte sie, es käme nicht heraus, weil die PDS-Genossen nicht auf die eigene Vergangenheit hinzuweisen pflegen ?
Selbstverständlich gibt es auch Unterschiede:
Noch bleiben die Vorschläge auf Militär und Polizei begrenzt und betreffen nicht alle staatlichen Organe, doch was noch nicht vorgeschlagen worden ist, kann es noch werden **. . .**
Soll ein politischer Witz oder die ernste Frage, was an der Demokratie dann noch demokratisch sei, eines Tages wieder geflüstert werden müssen?

NEUE VORSCHLÄGE ZUR EINSCHRÄNKUNG DER MEINUNGSFREIHEIT

◆ zugunsten von Polizei und Militär von der
AG 1 CDU/ CSU – Bundestagsfraktion:

„§ 187 b (neu):

(1) Werden Angehörige der Bundeswehr oder der Polizei oder diese als Gesamtheit aus Beweggründen beleidigt (§ 185), die mit der Aufgabenstellung des Beleidigten zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, das öffentliche Ansehen der Bundeswehr oder der Polizei insgesamt oder ihrer Angehörigen erheblich zu beeinträchtigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.
(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§186) mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und eine Verleumdung (§ 187) mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.“

◆ zugunsten des Militärs von
Bundesjustizminister Prof. Dr. Schmidt-Jortzig:

„§ 109 b StGB
Verunglimpfung der Bundeswehr

Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) Soldaten in Beziehung auf ihren Dienst in einer Weise verunglimpft, die geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

HIER DAS VERMUTLICHE VORBILD ZUM VERGLEICH UND ZUR BEURTEILUNG:

StGB der DDR – Hrsg. vom Ministerium der Justiz der DDR, Berlin 1986
(Besonderer Teil, 8. Kapitel, 2. Abschnitt: Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung)

§ 220 StGB der DDR: Öffentliche Herabwürdigung

(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatlichen Organe oder staatliche Ordnung, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.